

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 09.11.2017

Bebauungsplan "21. Änderung Darmstädter Straße", Gemarkung Weiterstadt, Flur 1, Nr. 93/8 und 93/11 (Darmstädter Straße 1 und 3); Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der Bebauungsplan „21. Änderung Darmstädter Straße“ in der Fassung vom 24. August 2017 (s. Anlage 3), bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Begründung, wird hiermit unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen redaktionellen Ergänzungen/Änderungen zu I. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
4. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiell-rechtlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Eine erneute Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24. August 2017 den mit Drucksache 10/0206/3 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „21. Änderung Darmstädter Straße“ beraten und als Auslegungsentwurf anerkannt. Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung im hinteren Grundstücksbereich der Grundstücke Darmstädter Straße 1 und 3.

Da der Bebauungsplan die Kriterien des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfüllt, erfolgt die Bebauungsplanänderung nach den Vorschriften des „beschleunigten Verfahrens“, so dass auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wurde. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes, bekannt gemacht im Wochenkurier vom 6. September 2017, erfolgte vom 14. September 2017 bis 16. Oktober 2017. Die Behörden und

Drucksache 10/0206/6

sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 5. September 2017 und Fristsetzung am Verfahren beteiligt.

Nach Abschluss der Auslegung und Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist das Verfahren für den Bebauungsplan mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB abzuschließen.

Die Beschlussempfehlung der beauftragten Planer vom 24. Oktober 2017 bleibt ohne Einfluss auf den Verfahrensablauf, so dass die Verfahrensführung nach BauGB empfohlen wird.

Der Sachverhalt wurde am 1. November 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB des beauftragten Planungsbüros vom 24. Oktober 2017 (12 Seiten)
2. Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
3. Auszug aus dem Bebauungsplan „21. Änderung Darmstädter Straße“ mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Fassung vom 24. August 2017